

<b>Amtsgericht Wedding</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweis für Terminkunden</b> .....	3
<b>Nahverkehr</b> .....	3
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	3
<b>Pflegschaft für unbekannte Beteiligte - Bestellung</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	4
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	4

# Amtsgericht Wedding

Amtsgericht Wedding

## Anschrift

Brunnenplatz 1  
13357 Berlin

## Kontakt

Telefon: (0)30 90156 - 0  
Fax: (0)30 90156 664  
Kontaktformular:

## Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr  
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

### aktuelle Hinweise:

\*\*\*\*\*

Die wöchentliche Spätsprechstunde in der Rechtsantragstelle am Donnerstag (15.00 Uhr – 18.00 Uhr) findet nur nach vorheriger Terminvereinbarung statt. Nutzen Sie bitte für eine Terminvereinbarung das Kontaktformular im Internet: <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-wedding/kontakt/artikel.361817.php>

Für die Bearbeitung von Erbausschlagungserklärungen wird ausdrücklich um Vorlage eines Sterbenachweises (z. B.: Sterbeurkunde, Anschreiben einer anderen Behörde, Leichenschauchein, behördliche Bestattungsgenehmigung oder Bestätigung des Bestatters) gebeten. Zwingende Voraussetzung ist dies aber nicht.“

### Hinweis:

Im Gerichtsgebäude werden Einlasskontrollen durchgeführt. Dies kann ggf. zu Wartezeiten führen. Bitte halten Sie für die Identitätsüberprüfung einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, etc.) bereit. Gegebenenfalls sind Anwalts- bzw. Dienstaussweise an der Einlasskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen. Terminsteilnehmer/innen werden darüber hinaus gebeten, ihre Ladung mitzuführen

und auf Verlangen vorzuzeigen.

## **Hinweis für Terminkunden**

Sofern zum Termin mehr als 3 volljährige Personen erscheinen, wird um Buchung mehrerer Termine gebeten.

## **Nahverkehr**

### **U-Bahn**

U8 Pankstraße U9 Nauener Platz

### **Bus**

M27 Brunnenplatz

## **Zahlungsmöglichkeiten**

Barzahlung

# Pflegschaft für unbekannte Beteiligte - Bestellung

Wenn bei Angelegenheiten, die zu regeln sind, Beteiligte unbekannt sind, kann das Gericht für die unbekannt beteiligten Personen einen Vertreter oder eine Vertreterin (Pfleger/Pflegerin) bestellen. Das ist häufig erforderlich, wenn im Grundbuch ein Nacherbenvermerk eingetragen ist und die Nacherben unbekannt sind.

## Voraussetzungen

- **Unbekannte beteiligte Person**  
Bei der zu regelnden rechtlichen Angelegenheit ist unbekannt, wer beteiligt ist.
- **Fürsorgebedürfnis**  
Die Regelung der Angelegenheit muss notwendig sein.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag**  
Sie müssen den Antrag schriftlich einreichen.
- **Begründung**  
Die Begründung muss die Angelegenheit und das Fürsorgebedürfnis beschreiben.
- **Unterlagen zu eigenen Ermittlungen**  
Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie selbst versucht haben, die unbekannt Beteiligten zu ermitteln, z. B. beim Landeseinwohneramt oder beim Standesamt.

## Gebühren

Für die Führung der Pflegschaft erhebt das Gericht Kosten. Hinzu kommt die Vergütung für die Tätigkeit des Pflegers.

## Rechtsgrundlagen

- **§ 1913 BGB**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1913.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1913.html))
- **§ 340 FamFG**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_340.html](http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_340.html))
- **§ 272 FamFG**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_272.html](http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_272.html))

## Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Pflegschaft ist das Amtsgericht (Betreuungsgericht) zuständig, in dessen Bezirk die Angelegenheit zu regeln ist.